

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7115/1-Pr 1/85

16001AB
1985 -11- 29
ZU 1622/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

WIEN

zur Zahl 1622/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen vom 30.9.1985
(1622/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die gegenständliche Strafsache ist seit 12.12.
1984 bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig.

Zu 2:

Das Verfahren betrifft Verdachtsmomente in Rich-
tung des Vergehens der Geschenkkannahme durch Beamte nach
§ 304 StGB und des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsge-
walt nach § 302 Abs.1 StGB.

- 2 -

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat bisher der Oberstaatsanwaltschaft Wien in der gegenständlichen Strafsache - abgesehen von der ergänzenden Vorlage eines Aktenstücks mit Bericht vom 14.10.1985 und der ebenfalls am 14.10.1985 erfolgten Übermittlung eines die vorliegende Anfragebeantwortung ermöglichenden Berichts - zwei Berichte übermittelt.

Zu 4:

Der Wortlaut der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 14.1.1985 und vom 24.9.1985 möge den beiliegenden Kopien entnommen werden. Im Bericht vom 24.9.1985 hat die Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt, daß sie beabsichtige, die Anzeige in der gegenständlichen Strafsache gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen.

Zu 5 und 6:

Siehe die beiliegenden Ablichtungen der an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985 und 4.10.1985. Im Bericht vom 4.10.1985 hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, die Anzeige gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen, zu genehmigen.

0223h

- 3 -

Zu 7:

Ja.

Zu 8:

Zum Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985 erging der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7.2.1985, von dem eine Ausfertigung beiliegt.

Der am 8.10.1985 mit umfangreichen Erhebungsergebnissen beim Bundesministerium für Justiz eingelangte Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 4.10.1985 ist nach eingehenden Prüfung am 29. 11. 1985 genehmigt worden.

Zu 9:

Ja. Siehe den zum Anfragepunkt 4 beigelegten Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 14.1.1985.

Zu 10 sowie 11 a) und b):

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 14.1.1985 wurde mit dem auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7.2.1985 (s. zu Punkt 8) gestützten Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 4.3.1985 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, vorerst durch die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und der Beurteilungsgrundlage herbeizuführen.

0223h

- 4 -

Zu 11 c) und d):

Die Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien sind ihrem Erlaß vom 4.3.1985, der in Ablichtung beiliegt, zu entnehmen. Das entsprechende Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien war vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 7.2.1985 aus der Erwägung zur Kenntnis genommen worden, daß durch die vorgeschlagene Vorgangsweise eine ebenso zielführende Aufklärung des Sachverhaltes erwartet werden konnte und eine spätere Antragstellung im Sinne des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien hiedurch nicht ausgeschlossen wurde.

Zu 11 e):

Vom Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7.2.1985 wurde ich vor seiner Abfertigung informiert.

Zu 12:

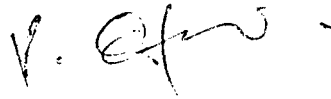
Im Hinblick auf die monokratische Organisationsstruktur der Anklagebehörden, wie sie sich aus der Strafprozeßordnung und der Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (StaGeo) ergibt, trägt der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft in berichtspflichtigen Strafsachen nicht die Letztverantwortung für die einzelnen, von ihm zu treffenden Verfügungen. Im vorliegenden

0223h

- 5 -

Fall wurde die Staatsanwaltschaft Wien nicht daran gehindert, eine der Sachverhaltsklärung dienende Verfügung zu treffen. Es wurde ihr lediglich aufgetragen, vorerst die Wirtschaftspolizei zu befassen (s. die Beantwortung der Anfragepunkte 10 und 11).

29. November 1985

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. E. J.' with a flourish at the end.

0223h

12 St 69.764/84

10 St 69.770/84

26 St 3.186/85

An die

Oberstaatsanwaltschaft WIEN

Betrifft: Strafsachen gegen Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC wegen § 304 StGB, Dr. Willibald PAHR wegen §§ 302 Absatz 1; 12, 304 StGB und Dr. Friedrich ZANETTI wegen §§ 302 Absatz 1; 12, 304 StGB (26 St 3.186/85) sowie gegen u.T. (an Dr. Friedrich ZANETTI) wegen § 297 StGB (~~12 St 69.764/84~~) und gegen u.T. (an Dr. Willibald PAHR) wegen § 297 Absatz 1 StGB (~~10 St 69.770/84~~);

Bezug: § 42 StaGeo;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Herbert Hofer;

Beilage:

- 1.) Ablichtung des Schriftsatzes des Dr. Friedrich ZANETTI, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helga Prokopp, vom 22.11.1984 samt Beilage;
- 2.) Ablichtung des Schriftsatzes des Dr. Willibald PAHR, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helga Prokopp, vom 20.11.1984 samt Beilagen;
- 3.) Note des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an die Staatsanwaltschaft Wien vom 12.12.1984, Zl. 352-K/84 samt angeschlossenen Bericht der "Kommission gemäß § 8 BMG" vom 10.11.1984;
- 4.) Note des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an die Staatsanwaltschaft Wien vom 14.12.1984, Zl. 355-K/84 samt angeschlossenen Bericht des Generalinspektorates des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 104.0.1/16-GI/84;
- 5.) Schriftsatz des Dr. Willibald PAHR und des Dr. Friedrich ZANETTI, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helga Prokopp, vom 19.12.1984, samt Ablichtungen von Stellungnahmen des Dr. Willibald PAHR, des Dr. Friedrich ZANETTI und des Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC zum oben angeführten Bericht des Generalinspektorates des Bundesministeriums

- 2 -

für Auswärtige Angelegenheiten.

Dr. Willibald PAHR, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten a.D. und derzeit österreichischer Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland, bezieht sich in seinem Schriftsatz, (Beilage 2) zunächst auf nicht näher bezeichnete, "in letzter Zeit veröffentlichte" Zeitungsberichte, die zu einer internen Untersuchung seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten "außerhalb eines formellen Verfahrens" geführt hätten. Er nimmt vorweg, daß der Inhalt dieser Veröffentlichungen und darauf beruhende Gerüchte keineswegs den Tatsachen entsprächen und stellt in der Folge jene Vorgänge dar, die aus seiner Sicht zu den erwähnten Zeitungsberichten bzw. Gerüchten geführt haben.

Es handelt sich dabei um die Betrauung des Referenten der Bauabteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Oberrat Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC, mit der Planung und Durchführung von Sanierungsarbeiten an einem der Gattin des Dr. PAHR gehörenden Einfamilienhaus in Wien im Frühjahr 1980 bzw. im Spätwinter 1981. Dr. PAHR war damals Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Nach der Darstellung Dr. PAHR oblag Dipl.Ing. ACIMOVIC, der den von Dr. PAHR erteilten Auftrag in seiner Freizeit nachkommen sollte, die Vergabe der Aufträge an die ausführenden Firmen sowie die Überwachung der Arbeiten. Obwohl die Rechnungslegung an Dr. PAHR direkt erfolgen sollte und

- 3. -

im allgemeinen auch erfolgte, seien ihm trotz seiner Bereitschaft, alle offenen Forderungen zu begleichen und trotz wiederholter Urgenzen von seiner Seite Rechnungen der Firmen Wozak und Werl sowie Senft noch nicht zugekommen. Er habe sogar erfahren, daß Dipl. Ing. ACIMOVIC eine Rechnung im Hinblick auf seine zu niedrige Kosteneinschätzung aus eigenen Mitteln bezahlt habe. Dr. PAHR sei jedoch bereit, sämtliche offenen Forderungen nach entsprechender Rechnungslegung zu begleichen. Im übrigen habe er die Vergabe von Aufträgen seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten immer nur genehmigt, wenn die einschlägigen Vergabevorschriften beachtet wurden.

Dr. Friedrich ZANETTI, Leiter der Sektion VI des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im Range eines Botschafters, legt im angeführten Schriftsatz (Beilage 1) unter Bezugnahme auf einen gegebenen, jedoch in keiner Weise konkretisierten Anlaß sowie, "um den in letzter Zeit immer wieder auftauchenden Gerüchten entgegenzutreten", dar, er habe in den Jahren 1980 und 1981, als er als Botschafter in Warschau tätig war, den Baureferenten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Dipl. Ing. ACIMOVIC, auf dessen Anerbieten die völlig selbständige Erstellung von Aufträgen im Rahmen der Sanierung eines Dr. ZANETTI gehörigen Einfamilienhauses in Wien überlassen. Dipl. Ing. ACIMOVIC habe auch die Bezahlung der Auftragneh-

- 4 -

mer mit ihm von Dr. ZANETTI übergebenen Geldern besorgt. Unter den Auftragnehmern hätten sich vier Firmen, nämlich Hatzl, Pospischil, Wedl und Senft befunden, die - aufgrund einer "harten Rechnungsprüfung" durch Dipl.Ing. ACIMOVIC anlässlich ihrer Beschäftigung bei der Renovierung der österreichischen Botschaft in Budapest verärgert - behauptet hätten, für die im Rahmen des Privatauftrages Dris. ZANETTI geleisteten Arbeiten nicht voll entschädigt worden zu sein. Es werde somit ein Zusammenhang mit anderen Bauprojekten behauptet.

Der Einschreiter, der im März 1982 zum Leiter der administrativen Sektion im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestellt wurde und seither oberster Chef des Bauwesens des Ministeriums ist, bringt weiters vor, den Vorwürfen der Vermengung der dienstlichen und privaten Sphäre energisch entgegengetreten zu sein. Er habe am 10.8.1984 die - in Ablichtung vorliegende - Erklärung abgegeben, seit März 1982 in keinem Fall Firmen oder Firmenvertreter in Hinblick auf die Durchführung von Aufträgen für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen, solche Aufträge auch nicht selbst vergeben oder angeregt oder das Ausmaß der Leistungen und der Kosten sowie die Zahlungsbedingungen besprochen und vereinbart zu haben. Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt "Generalrenovierung Budapest" habe er keinen Kontakt mit den dort tätigen Subun-

ternehmen gehabt. Diese seien auch bereits vor seinem Dienstantritt im Ministerium herangezogen worden. Er habe in diesem Zusammenhang keinen Einfluß ausgeübt. Der Generalinspektor und der Generalsekretär des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hätten ihm versichert, daß ihm gegenüber "keine Vorhaltungen im Sinne des Straf- oder Beamtendienstrechtes" vorlägen.

Dennoch sei weiterhin Kritik wegen der Heranziehung des Baureferenten des Hauses geübt worden, weil man es als problematisch ansehe, wenn für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten tätige Firmen durch Vermittlung des Baureferenten auch mit privaten Arbeiten für Angehörige des Ministeriums beauftragt würden.

Die Problematik der Handlungsweise der beiden Einschreiter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI liegt jedoch - trotz aller rechtfertigenden Argumente - schon aufgrund ihres eigenen Vorbringens auf der Hand. Selbst bei korrekter Auftragserteilung liegt jedenfalls eine Verquickung von privaten Interessen mit dienstlichen Obliegenheiten vor. Der Verdacht eines ungerechtfertigten privaten Vorteiles infolge eines Entgegenkommens der Firmen bei der Durchführung privater Aufträge im Hinblick auf durch die selbe Person zu ertellende oder erteilte öffentliche Aufträge - allenfalls auch zu Lasten der öffentlichen Hand - liegt im Übrigen durchaus nahe. Insofern kann jedenfalls - abgese-

- 6 -

hen von der Frage tatsächlich erlangter ungerechtfertigter Vorteile - im Vorgehen der Einschreiter, wie sie es selbst dargestellt haben, ein den Interessen des Bundes zuwiderlaufendes, die Dienstpflichten verletzendes und daher allenfalls disziplinar zu ahndendes Verhalten erblickt werden. Diesbezüglichen Vorwürfen von unbekanntem Täter kommt daher keinesfalls der Charakter bewusst falscher Verdächtigungen zu. Im Hinblick darauf erübrigt sich auch die Ausforschung der von den Einschreibern nicht näher bezeichneten Täter. Es ist beabsichtigt, bezüglich dieser unbekanntem Täter gemäß § 90 Absatz 1 StPO vorzugehen.

Die Ausführungen der beiden Einschreiter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI waren, da sie sich einerseits - ohne bestimmte Personen anzuführen - gegen ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Angriffe gegen ihre Person wenden und andererseits ihre eigene Schuldlosigkeit beteuern und Darstellungen von Vorgängern geben, denen eigene strafbare Handlungen nicht zu entnehmen sind, lediglich als Anzeigen gegen unbekanntem Täter zu verstehen. Bereits aus den Darlegungen Dris.

ZANETTI ergibt sich jedoch der Verdacht eines zumindest § 304 StGB zu unterstellenden Verhaltens des Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC.

Der Bericht der Kommission gemäß § 8 BMG (Beilage 3) befaßt sich zunächst eingehend mit - für das Strafverfahren nicht relevanten - verfahrensrechtlichen Aspekten der hin-

sichtlich der in Rede stehenden Vorgangsweisen im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführten Untersuchungen. Die Kommission weist sodann darauf hin, daß eine volle Klärung der insgesamt gravierend erscheinenden Vorgänge insbesondere im Hinblick auf eine teilweise Widersprüchlichkeit des bisher vorliegenden Beweismaterials - es wird hier vor allem auf den Bericht des Generalinspektorats (Beilage 4) bezug genommen - ohne formelle Untersuchungen mit Zeugeneinvernahmen, Gegenüberstellungen und Beiziehung von Sachverständigen nicht herbeigeführt werden könnte. Die Kommission betont, nicht imstande gewesen zu sein, sich über allfällige Zusammenhänge zwischen der Heranziehung der Firma Wozak und Werl als Generalunternehmen beim Umbau der österreichischen Botschaft in Budapest und für die Arbeiten an den Häusern der Botschafter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI, über die Bezahlung von Arbeiten, die die Tischlerei Firma Wedl für die Genannten im bedeutendem Umfang geleistet hat, über den Umfang der für die Genannten von der Firma Georg Senft geleisteten Schlosserarbeiten, über die Frage des Tätigwerdens des Dipl. Ing. ACIMOVIC für die privaten Angelegenheiten in der Dienstzeit sowie über den Botschaftern Dr. PAHR und Dr. ZANETTI eingeräumte Sonderkonditionen Klarheit zu verschaffen und hält eine Befassung der Staatsanwaltschaft für unvermeidlich, da der Verdacht strafbarer Handlungen nicht hinreichend entkräftet erschei-

- 8 -

ne.

Der Bericht des Generalinspektorats (Beilage 4), in dem zunächst die Betrauung dieser Institution mit der begleitenden Kontrolle im Bauwesen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten aufgrund der mit 1.1.1984 in Kraft getretenen Kontroll- und Revisionsordnung aufgezeigt wird und bereits eingangs vom dringenden Verdacht strafbarer Handlungen die Rede ist, wird zunächst heftige Kritik an der "chaotischen" Gestion des Dipl.Ing. ACIMOVIC geübt, in dessen Hand sowohl die Planung als auch die Realisierung und die Kontrolle der Bauvorhaben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vereinigt seien. Dipl.Ing. ACIMOVIC habe interne Richtlinien (Botschaft Budapest) und die Ausschreibungspflicht (Botschaft Paris) mißachtet und in unerlaubter Weise berechnigte Forderungen von Firmen nicht im Rahmen der Projekte, bei denen die Arbeiten geleistet wurden, sondern bei anderen Projekten verrechnet.

In Anbetracht dieser Vorgangsweisen allein müßte noch nicht vom Verdacht strafbarer Handlungen gesprochen werden, wohl aber aufgrund der weiteren, in Punkt 5 des Berichtes behandelten Umstände, in dem von den Leistungen der Firmen, die öffentliche Aufträge vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erhalten, im Rahmen der privaten Bauvorhaben der Botschafter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI die Rede

- 9 -

Ist. Es ist auffällig, daß sich mehrere Firmen an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gewandt haben, um angeblich durch Dipl.Ing. ACIMOVIC begangene Unregelmäßigkeiten zu reklamieren:

Ing. LEER behauptet, im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen betreffend Planungsarbeiten von Dipl.Ing. ACIMOVIC zur kostenlosen Verrichtung zahlreicher Hilfsdienste bei den Bauvorhaben der Botschafter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI gezwungen worden zu sein. Ing. LEER bekundet, daß die bei diesen Vorhaben beschäftigten Firmen, die auch für öffentliche Aufträge vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten herangezogen werden, für die privaten Vorhaben zu "Sonderkonditionen" tätig waren. Dipl.Ing. ACIMOVIC habe die privaten Vorhaben in der Dienstzeit betreut. Er habe ursprünglich davon gesprochen, daß die privaten Leistungen des Ing. LEER bei der Verrechnung öffentlicher Aufträge berücksichtigt würden, dann jedoch auf diesen Leistungen als Gefälligkeit bestanden.

Die Anwesenheit von Oberrat Dipl.Ing. ACIMOVIC auf der privaten Baustelle des Dr. PAHR wurde auch von Ing. Werl bestätigt. Seine Firma, Wotzak und Werl, fungierte hinsichtlich der Baustelle des Dr. PAHR gegenüber einem Teil der Professionisten als Generalunternehmer. Von ihm wurden bezüglich des privaten Auftrages die Selbstkostenpreise verrechnet, sodaß eine normalerweise mit S 250,-- veranschlag-

- 10 -

te Maurerstunde nur mit S 150,-- berechnet wurde. In ähnlicher Weise gingen die von Ing. Werl dort eingesetzten Professionisten vor. Der Gesamtumfang der von seiner Firma auf der Baustelle des Dr. PAHR ausgeführten Arbeiten betrage ca. S 300.000,--.

Der Inhaber der Schlosserfirma Senft, Georg Senft, beklagte sich über ein ca. 1 1/2-jähriges Aushaften der Forderungen seiner Firma aus Arbeiten, die auf den Baustellen des Dr. PAHR und des Dr. ZANETTI geleistet wurden. Im Zusammenhang mit dem Projekt "Umbau der Botschaft Budapest" hätte ihm Dipl.Ing. ACIMOVIC erklärt, er möge sich dort gute Preise verrechnen, damit die beiden Häuser (Arbeiten für Dr. PAHR und Dr. ZANETTI) damit abgedeckt wären. Von seiner Firma seien für Dr. PAHR Arbeiten im Wert von ca. S 62.000,-- und für Dr. ZANETTI solche im Wert von ca. S 130.000,-- geleistet worden. Diese Forderungen wären durch überhöhte Verrechnung der Arbeiten, die von seiner Firma für die Botschaft Budapest geleistet wurden, nur teilweise abgedeckt gewesen, jedoch habe Dipl.Ing. ACIMOVIC, auf dessen Betreiben die Rechnung für die Arbeiten in der Botschaft Budapest zunächst erhöht worden sei, sodann von dieser Rechnung wesentliche Abstriche gemacht. Im Juli 1982, als das Offert bezüglich der Baustelle Botschaft Budapest von der Firma Senft vorgelegt wurde, seien die Arbeiten am Haus des Dr. PAHR bereits abgeschlossen gewesen, während die Arbeiten am

- 11 -

Haus des Dr. ZANETTI damals noch im Gange waren. Für den Großteil der für die privaten Baustellen geleisteten Arbeiten seien keine Lieferscheine ausgestellt worden. Nach den Abstrichen von der Rechnung von der Fa. Senft bezüglich der Botschaft Budapest hätte man ihm angeboten, bei der Renovierung der Botschaft Paris mitzuarbeiten und dort seine Forderungen bezüglich der privaten Baustellen unterzubringen. Er habe sich jedoch auf Projekte dieser Größenordnung nicht mehr eingelassen.

Hans Hatzl hat von 1981 bis Frühjahr 1982 über Ersuchen des Dipl.Ing. ACIMOVIC in der Villa des damaligen Außenministers Dr. PAHR Maler- Tapezierer- und Anstreicherarbeiten im Ausmaß von ca. S 120.000,-- durchgeführt. Dipl.Ing. ACIMOVIC habe ihm erklärt, er werde schon Aufträge bekommen, bei denen er diese Forderung unterbringen könne, und habe in diesem Zusammenhang von den Botschaften in Sofia und in Bukarest gesprochen. Über ein Jahr nach Beendigung seiner Arbeiten für Dr. PAHR habe er an diesen nach Bonn geschrieben und um Begleichung seiner Forderungen gebeten. Dr. PAHR habe ihn an Dipl.Ing. ACIMOVIC verwiesen. Dieser sei in der Folge für ihn nicht erreichbar gewesen und habe sich verleugnen lassen. Schließlich habe er seine Forderung bei Dr. PAHR bzw. Dipl.Ing. ACIMOVIC durch einen Rechtsanwalt einmahnen lassen. Letzterer habe ihm daraufhin gedroht, er hätte Mittel, ihm zu schaden, da er noch einen Haftrücklaß in der

- 12 -

Höhe von S 70.000,-- aufgrund seiner Arbeiten für die Botschaft in Moskau zu erhalten habe. Dieser Haftrücklaß sei ihm in der Folge jedoch ausbezahlt worden. Arbeiten, die er in der Villa des Dr. ZANETTI auf Ersuchen des Dipl.Ing. ACIMOVIC durchgeführt habe, habe er über Aufforderung unter dem Selbstkostenpreis verrechnet. Diese Forderung sei jedoch beglichen worden.

Aus den Stellungnahmen der Betroffenen zu diesem Bericht des Generalinspektorats sei noch kurz erwähnt:

Dr. PAHR hat zugegeben, daß die Firmen zu Sonderkonditionen gearbeitet haben. Er habe ca. S 475.000,-- direkt an Firmen, die Dipl.Ing. ACIMOVIC vermittelt hatte, bezahlt und Dipl.Ing. ACIMOVIC weitere S 25.000,-- zur Begleichung von Forderungen übergeben.

Dr. ZANETTI, dem als Sektionsleiter die Entscheidungen bezüglich größerer Bauvorhaben vorbehalten waren und der die Umbauten der Botschaften Budapest, Paris und Rom ab 1982 persönlich behandelte, hat bestritten, eine Einflußnahme auf die Auswahl der Firmen genommen zu haben.

Dipl.Ing. ACIMOVIC behauptete, für Dr. PAHR und Dr. ZANETTI über deren Ersuchen tätig geworden zu sein. Es sei richtig, daß er im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Budapest die Bezahlung von Leistungen unter anderem Titel zugesagt, jedoch in "überprüfbarer Weise". Im übrigen hat auch Dipl.Ing. ACIMOVIC die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen

- 13 -

gungen bestritten.

Es ist den Ausführungen in den Berichten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten insofern beizupflichten, als der bisher erhobene Sachverhalt keine klare Beurteilung zuläßt und selbst eine strafrechtliche Qualifizierung der vorliegenden Verdachtsmomente derzeit problematisch ist. Es wird wohl davon auszugehen sein, daß die angeführten Firmen deshalb über Dipl.Ing. ACIMOVIC Klage führten, weil sie von dessen Vorgehen enttäuscht sind und sich geschädigt fühlen. Daher ist auch davon auszugehen, daß diesen Firmen im Rahmen von öffentlichen Aufträgen keine unberechtigten Vorteile gewährt wurden, um sie für die auf den privaten Baustellen des Dr. PAHR und des Dr. ZANETTI geleisteten Arbeiten zu entschädigen. Daß eine solche Absicht bestand und sodann aus irgendwelchen nicht bekannten Gründen nicht ausgeführt werden konnte, wird von Dipl.Ing. ACIMOVIC selbst bestritten. Daher steht im Raum, daß der Hinweis auf öffentliche Projekte im Zusammenhang mit der Beauftragung der genannten Firmen mit Arbeiten an den Privathäusern der Botschafter Dr. PAHR und Dr. ZANETTI von Dipl.Ing. ACIMOVIC so gemeint war, daß die Firmen - quasi als Belohnung für ihre Bereitschaft, für Dr. PAHR und Dr. ZANETTI kostenlos oder kostengünstig zu arbeiten - öffentliche Aufträge bekommen und sich eine Entschädigung letztlich im Rahmen der dort nicht überhöht zu kalkulieren-

- 14 -

den Kosten ergeben würde, während die Firmenverantwortlichen ihrerseits mit der Akzeptierung überhöhter Preise bei den öffentlichen Projekten rechneten. Der Hinweis auf die "chaotische" Antsführung von Dipl.Ing. ACIMOVIC sowie die von ihm zugegebene Manipulation durch Einrechnung von Leistungen bei öffentlichen Projekten in andere öffentliche Projekte lassen durchaus wahrscheinlich erscheinen, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC genaue Abmachungen und präzise Aussagen vermied und daher zu solchen Mißverständnissen Anlaß gab. Die von Georg Senft behauptete Aufforderung des Dipl.Ing. ACIMOVIC, beim öffentlichen Projekt Budapest großzügig zu kalkulieren, um auf diese Weise die für die privaten Auftraggeber geleisteten bzw. zu leistenden Arbeiten unterzubringen, würde im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Aufforderung durch Dipl.Ing. ACIMOVIC, bestimmte Positionen höher zu verrechnen, an sich auf einen Versuch des Genannten hinweisen, gemeinsam mit Georg Senft einen Betrug zu Lasten der öffentlichen Hand (im Falle der Billigung durch den entscheidenden Sektionsleiter Dr. ZANETTI allenfalls Beteiligung am Verbrechen der Untreue) zu begehen. Die in der Folge durch Dipl.Ing. ACIMOVIC an der Rechnung der Fa. Senft vorgenommenen Abstriche sprechen jedoch wieder gegen eine solche Version. Eher wäre in diesem Zusammenhang daran zu denken, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC in diesem Zusammenhang und in gleichgelagerten Fällen mit dem Vorsatz handelte, durch

- 15 -

Vortäuschung zu erwartender Vorteile bei Aufträgen der öffentlichen Hand die Firmen zum Verzicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen im Zusammenhang mit den für die Projekte Dris. PAHR und Dris. ZANETTI übernommenen Aufträge etwa durch Einräumung von Sonderkonditionen zu veranlassen.

Die aufgezeigten Aspekte werden im Zuge der durchzuführenden Vorerhebungen zu beachten sein. Am deutlichsten weist der bisher vorliegende Sachverhalt jedoch darauf hin, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC für die (zum Teil pflichtwidrige) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von den genannten Firmeninhabern Vermögensvorteile zu Gunsten Dris. PAHR und Dris. ZANETTI forderte. Soweit dabei ein Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Projekten hergestellt wurde, ist der Tatbestand des § 304 StGB indiziert.

Der bisher vorliegende Sachverhalt spricht ferner dafür, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC im Einverständnis mit seinen Auftraggebern Dr. PAHR und Dr. ZANETTI handelte. Dr. PAHR, der die Forderungen der herangezogenen Handwerker selbst beglich und daher zweifellos einen gewissen Überblick über die durchgeführten - sehr umfangreichen - Arbeiten hatte, fiel zweifellos auf, daß bestimmte Leistungen durch lange Zeiträume unhonoriert geblieben waren. Es kann kaum davon ausgegangen werden, daß er sich gutgläubig durch längere Zeiträume darum nicht kümmerte, zumal eine entsprechende Rückfrage über Dipl.Ing. ACIMOVIC bequem hätte erfolgen

- 16 -

können.

Bei Dr. ZANETTI wiederum ist zu bedenken, daß er als Leiter der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zweifellos über besonderes Fachwissen verfügt und daher den tatsächlichen Wert der für ihn erbrachten Leistungen kennt. Darüberhinaus kann unter diesem Gesichtspunkt von einer genaueren Kontrolle des Dipl.Ing. ACIMOVIC durch Dr. ZANETTI ausgegangen werden.

Gegen Dr. PAHR und Dr. ZANETTI ergibt sich ein weiterer Verdacht: Als Vorgesetzte des Dipl.Ing. ACIMOVIC hatten sie die Pflicht, darauf zu achten, daß er seine Arbeitskraft in der Dienstzeit im Rahmen seines Aufgabengebietes voll im Interesse der öffentlichen Hand einsetzt. Durch seine Beauftragung mit sehr umfangreichen privaten Geschäften, die schon ihrer Natur nach zumindest auch in der Dienstzeit zu erledigen waren, haben sie - wenn sich der vorliegende Verdacht als richtig erweist - den Bund in seinem Recht auf die Arbeitskraft des Dipl.Ing. ACIMOVIC vorsätzlich geschädigt, wobei der absichtliche Befugnismißbrauch im Sinne des § 302 StGB in der Unterlassung des vollen Einsatzes des Dipl.Ing. ACIMOVIC im Sinne seiner Dienstpflichten bestehen würde.

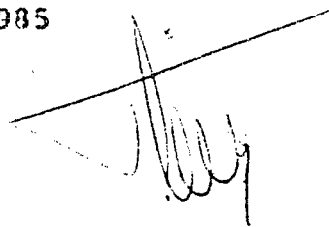
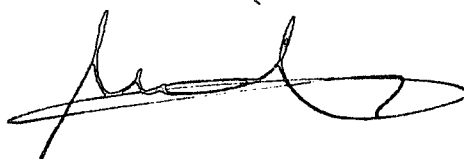
Es ist daher zunächst beabsichtigt, gegen Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC gerichtliche Vorverfahren wegen des Vergehens nach § 304 StGB und gegen Dr. PAHR und Dr. ZANETTI wegen des Verbrechens nach § 302 Absatz 1 StGB sowie wegen

- 17 -

des Vergehens nach den §§ 12, 304 StGB durch Vernehmung der genannten Firmeninhaber als Zeugen (unter Vorhalt des § 153 StPO), Beschaffung weiterer Erhebungsunterlagen vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Beschaffung allfälliger Untersuchungsergebnisse vom Rechnungshof, und Vernehmung des Dipl.Ing. ACIMOVIC sowie des Dr. PAHR und des Dr. ZANETTI als Verdächtige zu beantragen. Nach Vorliegen konkreter Erhebungsergebnisse wird darüber zu entscheiden sein, ob auch gegen die genannten Firmeninhaber Verfolgungsschritte wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 307 StGB zu setzen sind.

Staatsanwaltschaft Wien

am 14.1.1985



OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OSzA 396/85

Wien, am 29. Jänner 1985
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0^o

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

gemäß § 42 Abs. 2 StaGeo mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme sowie dem Bericht vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien mit der Maßgabe zu genehmigen beabsichtigt, vorerst - und zwar im Hinblick auf das bisher eher vage Erhebungssubstrat sowie auch aus verfahrensökonomischen Erwägungen - durch die Wirtschaftspolizei die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien angeführten Firmeninhaber bzw. deren informierte Vertreter (- deren Angaben bisher nur mittelbar im Wege des Berichtes des Generalinspektorates des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ersichtlich sind -) konkret zum vorliegenden Sachverhalt als Zeugen und den nach den bisher vorliegenden Erhebungsergebnissen Verdächtigen Dipl. Ing. Acimovic vernehmen zu lassen. Darüber hinaus scheint zur Schaffung einer möglichst breiten Beurteilungsgrundlage auch die Beischaffung allfälliger Untersuchungsergebnisse vom Rechnungshof wie auch weiterer Erhebungsergebnisse vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (allenfalls vorhandener Niederschriften mit den im Bericht genannten Firmeninhabern) angebracht. >

Nach Vornahme der geschilderten Erhebungen wird die Staatsanwaltschaft Wien zur neuerlichen Berichterstattung unter Aktenanschluß über das - beabsichtigte - weitere Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich der nach den derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen konkret nicht belasteten Dr. Willibald Pahr und Dr. Friedrich Zanetti anzuhalten sein; in Ansehung der Genannten wäre auch eine allfällige gerichtliche Zeugenvernehmung unter Vorhalt des § 153 StPO zu den von ihnen eingebrachten, inhaltlich als Anzeige gegen U.T. wegen § 297 StGB zu

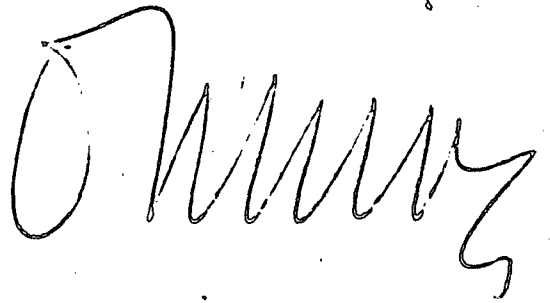
- 2 -

verstehenden Schriftsätzen ins Auge zu fassen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien in Ansehung dieser Anzeigen vorgeschlagene sofortige Zurücklegung gemäß § 90 StPO wird in Anbetracht des engen tatsächlichen und rechtlichen Konnexes mit dem noch zu untersuchenden Sachverhalt derzeit für nicht zweckmäßig erachtet.

1 Bericht

Beilagen

BE.: OStA. Stellv. Dr. Jerabek



27 St 3.186/85-14

An die

Oberstaatsanwaltschaft WIEN

Betrifft: Strafsachen gegen Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC wegen § 304 StGB, Dr. Willibald PARR wegen §§ 302 Absatz 1; 12, 304 StGH und Dr. Friedrich ZANETTI wegen §§ 302 Absatz 1; 12, 304 StGB sowie gegen u.T. (an Dr. Friedrich ZANETTI) wegen § 297 StGH und gegen u.T. (an Dr. Willibald PARR) wegen § 297 Absatz 1 StGB;

Bezug: OStA 1023/85, Vorbericht vom 14.1.1985 zu 12 St 69.764/84, 10 St 69.770/84 und 26 St 3.186/85;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Robert Schindler;

Beilage: bisher aufgelaufenes Erhebungsergebnis und Prüfungsergebnis des Rechnungshofes Zl. 3.000-I/1/85.

Mit Bezugnahme auf den Vorbericht vom 14.1.1985 wird berichtet, daß durch die von der Wirtschaftspolizei durchgeführten Erhebungen der Verdacht gegen die im Betreff angeführten Personen wegen der dort bezeichneten Tatbestände nicht erhärtet wurde:

Die Angaben der vernommenen Zeugen erbrachten keine Anhaltspunkte dafür, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für sich oder

- 2 -

Dritte Vermögensvorteile gefordert bzw. angenommen hat oder sich versprechen hat lassen.

Im einzelnen führte der Zeuge LEER aus, ACIMOVIC habe ihm - offensichtlich dann, wenn das Auftragslimit vertmäßig überschritten worden sei - den Vorschlag unterbreitet, offene Honorarnoten nicht in Zusammenhang mit dem Projekt, für das die betreffenden Arbeiten, meist nach mündlicher Auftragserteilung geleistet wurden, sondern im Rahmen eines anderen Auftrages "unterzubringen", niemals aber vorgeschlagen, den Aufwand für die von ihm erbrachten Gefälligkeiten durch die Geltendmachung überhöhter Preise im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen einer Honorierung zuzuführen. Eine derartige auftragsfremde Abrechnung einer Honorarnote liegt offensichtlich der vom Rechnungshof monierten Bestätigung einer fingierten Rechnung in der Höhe von S 7.000,-- (vgl. Seite 105 des Prüfungsergebnisses, das im Übrigen im wesentlichen - unvollständig und weitgehend unschlüssig (siehe hierzu die zutreffende Stellungnahme Dris. Zanetti im Schriftsatz vom 20.9.1985) - die Berichte und Stellungnahmen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wiedergibt) zugrunde.

Im Zusammenhang mit den von seiner Firma im Hause Dris. PAHR durchgeführten Arbeiten gab Hans HATZL bei der Wirtschaftspolizei zu Protokoll, ACIMOVIC sei Ende 1981 mit dem Ersuchen an ihn herantreten, im Hause PAHR zwei Dachzimmer

- 3 -

zu tapezieren. Bei dieser Gelegenheit habe er ihm mitgeteilt, daß an diesem Haus unter seiner Aufsicht Umbauarbeiten durchgeführt würden. Nach Tapezierung der beiden Räume sei ACIMOVIC mit weiteren Wünschen an ihn herangetreten, so daß letztlich der Umfang der geleisteten Arbeiten den Wert von S 140.000,-- erreicht hätte. Die Frage nach der Bezahlung dieses Betrages habe ACIMOVIC mit der Erklärung "Das werden wir schon machen" beantwortet. Nach Rechnungslegung seien einzelne Positionen von ACIMOVIC beanstandet, der Rechnungsbetrag aber letztlich nach Abschluß einer Vereinbarung am 30.5.1984 bar bezahlt worden.

Der Auftrag zur Durchführung von Arbeiten im Hause Dris. ZANETTI sei ihm von der Firma Wozak und Werl (als Generalunternehmer) mündlich erteilt worden.

Für die Arbeiten bei Dr. PAHR habe er Selbstkostenpreise in der Hoffnung, bei öffentlichen Aufträgen zum Zuge zu kommen, verrechnet, wobei ACIMOVIC erklärt habe, er werde "schauen", ihm einen Auftrag im Rahmen des Umbauvorhabens in der Botschaft Paris zu verschaffen. Um Aufträge im Zusammenhang mit diesem Projekt habe er sich allerdings nicht beworben.

Die Arbeiten im Hause ZANETTI seien streng nach kaufmännischen Gesichtspunkten verrechnet worden.

Die zitierte Erklärung ACIMOVICs ist in diesem Zusammenhang als bloße - strafrechtlich irrelevante - Verwen-

- 4 -

dungszusage anzusehen.

Der Zeuge Georg SENFT deponierte zunächst anschaulich, daß generell für die Preisgestaltung von Angeboten Überwiegend nur unzulängliche mündliche Informationen bzw. Strichlisten zur Verfügung standen, sodaß ergänzende Informationen des Dipl.Ing. ACIMOVIC erforderlich gewesen seien. Er könne nicht sagen, ob durch die Über Veranlassung des Dipl.Ing. ACIMOVIC erfolgte Erhöhung von Preisen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, anderweitig unentgeltlich oder zu Unterpreisen erbrachte Leistungen zu honorieren. Zu der Behauptung SENFTs; im Zusammenhang mit der Preisposition einer Schalterwand sei es zu einer Preiserhöhung von S 200.000,-- auf S 250.000,-- gekommen, verwies Dipl.Ing. ACIMOVIC darauf (vgl. Seite 9 der Stellungnahme zum Bericht des Generalinspektorates an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten), er habe im Juni 1982 eine Reduktion des angebotenen Preises in der Höhe von S 230.000,-- auf S 165.000,-- vorgenommen. Die Position sei letztlich mit dem Betrag von S 198.950,-- abgerechnet worden.

Die diesbezügliche Behauptung des Zeugen SENFT kann somit nicht als stichhältig angesehen werden.

Auf Vorhalt seiner im Bericht des Generalinspektorates an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 104.0.1/16-GI/84 (Seite 13) wiedergegebene Äußerung, "Uns

- 5 -

hat man bei Budapest gesagt "Rechnen sie sich gute Preise, damit die zwei Häuser drinnen sind", gab SENFT bei der Wirtschaftspolizei zu Protokoll, er empfinde diese Formulierung als zu hart. Er könne sich nicht mehr erinnern, angegeben zu haben, daß ACIMOVIC eine derartige Erklärung abgegeben habe. Sein Verhalten habe diese Schlußfolgerung allerdings für ihn (Senft) naheliegend erscheinen lassen, insbesondere deshalb, weil ACIMOVIC ihm nie klar gesagt habe, wie er "seine Verrechnung kalkulieren solle". ACIMOVIC habe erklärt, daß für beide Umbauten (PAHR und ZANETTI) eine Rechnung später zu legen sei. Daraus habe er (SENFT) geschlossen, daß die Rechnung sehr günstig zu kalkulieren sei. Als er im Dezember 1982 den korrigierten Kostenvoranschlag zurückbekommen habe, sei ihm klar geworden, daß ACIMOVIC ihn im Zusammenhang mit dem Auftrag österreichische Botschaft Budapest mit Rücksicht auf seine Leistungen bei PAHR und ZANETTI nicht begünstigen werde. Aus diesem Grunde habe er zu Weihnachten 1982 ACIMOVIC eine Leistungsaufstellung betreffend Arbeiten an beiden Objekten vorgelegt. Während der übliche Kundenrabatt zwischen 10 und 25 % betrage, habe er in den Kostenaufstellungen für beide Objekte den im übrigen selten gewährten Spitzensatz von 25 % in Abzug gebracht.

ACIMOVIC habe von allem Anfang an erklärt, daß die Leistungen bezahlt würden, habe allerdings auf günstige Preise gedrungen, wodaß er (SENFT) nicht der Meinung gewesen

- 6 -

sei, unbezahlte Gefälligkeitsarbeiten durchzuführen.

ACIMOVIC habe ihm zwar Hoffnungen gemacht, bei Bauvorhaben an den österreichischen Botschaften in Paris und Washington zum Zuge zu kommen, welchen Umstand er (SENY) aber eher darauf zurückgeführt habe, daß seine im Zusammenhang mit dem Auftrag österreichische Botschaft Budapest veranschlagten Preise erheblich reduziert wurden, als auf seine Tätigkeit an den Objekten PAHR und ZANETTI.

Der Aussage des Ing. Josef WERL ist zu entnehmen, daß seitens der Fa. Wozak und Werl ohne fremde Einflußnahme aus Gründen der Beschäftigungspolitik für Arbeiten am Hause PAHR sehr günstige Preise angeboten wurden. Auch die Verrechnung von Arbeiten am Objekt ZANETTI sei zu angemessenen Preisen erfolgt.

Besonders ist auf die von Ing. WERL abgegebene - wohl auch für andere Firmen Geltung habende - Feststellung zu verweisen, es sei für das Prestige und Ansehen einer Firma gut, wenn sie von einem Bundesminister Aufträge erhalte.

Dipl.Ing. ACIMOVIC stellt jegliches strafbare Verhalten in Abrede. Seine Verantwortung ist bei der gegebenen Sach- und Beweislage weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht zu widerlegen. Auch für den Fall, daß Dipl.Ing. ACIMOVIC Arbeiten an bzw. in den Objekten Dr. PAHR und Dr. ZANETTI in seiner Dienstzeit durchgeführt haben sollte, ist dadurch der Republik Österreich insoferne kein Schaden er-

- 7 -

wachsen, als ACIMOVIC (vergleiche die gegen ihn erstattete Disziplinaranzeige) als zentrale Figur des Baugeschehens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten seine dienstlichen Agenden jedenfalls und gegebenenfalls auch außerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen hatte. Auf die Angaben des Zeugen Ing. WERL (Seite 6 der mit ihm aufgenommenen Niederschrift) ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Es ist daher beabsichtigt, die Anzeige gegen Dipl.Ing. ACIMOVIC, Dr. Willibald PAHR und Dr. Friedrich ZANETTI gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen.

Hinsichtlich der von Dr. PAHR und Dr. ZANETTI gegen u.T. wegen § 297 StGB erstatteten Anzeigen wird das im Bericht vom 14.1.1985 bezeichnete Vorhaben wiederholt.

Staatsanwaltschaft Wien

am 24.9.1985

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 4. Oktober 1985
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0°

OStA 4196/85

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu JMZ 28.393/1-IV 2/85

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen beabsichtigt.

1 Bericht

2 Beilagen

BE.: OStA.Stellv. Dr. Jerabek

5/85 28.11.2. präz.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	D 8. OKT. 1985
	^ fach.
	Blg.
Zahl	28.393/1-IV 2/85 Akten

keru



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 28.393/1-IV 2/85

An die
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

zu OStA 396/85

In der Strafsache gegen Dipl.Ing. Stanislav ACIMOVIC,
Dr. Willibald PAHR und Dr. Friedrich ZANETTI wegen § 304 StGB und andere
Delikte wird der Bericht vom 29.1.1985 zur Kenntnis genommen.

Die angeschlossenen Berichtsbeilagen werden zurückge-
stellt.

7. Feber 1985

Für den Bundesminister:

MAYERHOFER

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OSTA 1023/85

Wien, am 4. März 1985
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0

An die

Staatsanwaltschaft

Wienzu 26 St 3186/85 u.a.

Der Bericht vom 14.1.1985, betreffend die Strafsache gegen Dipl.Ing. Stanislav Acimovic u.a. wegen § 304 StGB und andere Delikte wird mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, vorerst - und zwar im Hinblick auf das bisher eher vage Erhebungssubstrat sowie auch aus verfahrensökonomischen Erwägungen - durch die Wirtschaftspolizei die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien angeführten Firmeninhaber bzw. deren informierte Vertreter (- deren Angaben bisher nur mittelbar im Wege des Berichtes des Generalinspektorates des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ersichtlich sind -) konkret zum vorliegenden Sachverhalt als Zeugen und den nach den bisher vorliegenden Erhebungsergebnissen Verdächtigen Dipl.Ing. Acimovic vernehmen zu lassen. Darüber hinaus scheint zur Schaffung einer möglichst breiten Beurteilungsgrundlage auch die Beischaffung allfälliger Untersuchungsergebnisse vom Rechnungshof wie auch weiterer Erhebungsergebnisse vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (allenfalls vorhandener Niederschriften mit den im Bericht genannten Firmeninhabern) angebracht.

Nach Vornahme dieser Erhebungen wird ersucht, neuerlich unter Aktenanschluß über das beabsichtigte weitere Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich der nach den derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen konkret nicht belasteten Dr. Willibald Pahr und Dr. Friedrich Zanetti, zu berichten. Ferner wird ersucht, von der im Bericht vom 14.1.1985 vorgeschlagenen sofortigen Zurücklegung der von Dr. Pahr und Dr. Zanetti gegen U.T. erstatteten Anzeigen in Anbetracht des engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit dem noch zu untersuchenden

- 2 -

Sachverhalt derzeit Abstand zu nehmen und mit der Erledigung dieser Anzeigen bis zum Abschluß der erforderlichen Erhebungen zuzuwarten.

Beilagen

I.V.:

Dr. Jerabek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gm. M.